

Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung
an der Universität Bayreuth
vom 20. Mai 2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs	2
§ 3	Zugang zum Studium	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	4
§ 5	Inkrafttreten.....	5
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		6
Anhang 2: Eignungsverfahren.....		11

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Masterstudiengangs Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:

- Fachkenntnisse zu wissenschaftlicher Arbeit, informierter und sachlicher Diskussion und zur Abfassung kleinerer forschungsorientierter Arbeiten;
- die Befähigung zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

²Der Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung wird einschließlich aller Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. ³Es können jedoch auch Wahlpflichtmodule bzw. die jeweilige Prüfung in englischer Sprache abgehalten werden. ⁴Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

(2) ¹Wählbarer Bestandteil des Studiums kann die Ableistung eines Praktikums von vier bis acht Wochen in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität sein. ²Studierende, die auf freiwilliger Basis ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt. ³Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ⁴Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen.

(3) ¹Der Masterstudiengang kann als Vollzeitstudiengang oder Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
 1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) im Bachelorstudien-
gang Geographie: Gesellschaft und Umwelt an der Universität Bayreuth oder ein damit
gleichwertiger Abschluss;
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen
Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbe-
werbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium
eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben;
 3. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß An-
hang 2, soweit ein Abschluss nach Nr. 1 oder im Falle von Abs. 3 Satz 1 und 2 die erforder-
liche Durchschnittsnote nicht aufweist.
- (2) Für die Belegung englischsprachiger Wahlpflichtmodule werden Englischkenntnisse mindestens
der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen dringend
empfohlen.
- (3) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unter-
schiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesent-
liche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen
werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Stu-
dien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelor-
studiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andern-
falls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die
Regelungen der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie:
Gesellschaft und Umwelt an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung Anwen-
dung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen
gilt Art. 86 BayHIG. ⁵Diese Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung
mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen
vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Lei-
stungspunkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5)
entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, wer-
den unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses
mit mindestens der Note „gut“ (2,5) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen. ⁴Der Prü-

fungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind.⁵Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.⁶Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen von Satz 2 erfüllen, werden auf Antrag zum Eignungsverfahren zugelassen.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) ¹Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 4 APSO bestimmt der Fakultätsrat für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zeitgleich mit der Wahl der Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter eine feste Reihenfolge, in welcher die Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden. ²Für den Fall des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Fakultätsrat ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.
- (2) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen im Kontextstudium und im Freien Bereich über den erforderlichen Umfang hinaus möglich. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 APSO errechnet sich die Gesamtnote der Masterprüfung aus der Durchschnittsnote der mit den Leistungspunkten gewichteten endnotenrelevanten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die im Verhältnis 6:4 gewichtet werden.
- (4) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 31 APSO:
 1. Ergänzend zu Abs. 2 Satz 2 kann ein Thema für eine Masterarbeit an eine Studierende oder einen Studierenden erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat; dies hat die oder der Studierende der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nachzuweisen.
 2. Abweichend von Abs. 3 Satz 1 beträgt der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit 750 Stunden.
 3. Abs. 4:
 - a) Ergänzend zu Satz 1 kann die Masterarbeit in französischer oder spanischer Sprache vorgelegt werden.

- b) Abweichend von Satz 5 muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten, sofern die Arbeit auf Englisch, Französisch oder Spanisch verfasst wurde.
4. Ergänzend zu Abs. 5 sind auf Verlangen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden abzugeben.
5. Ergänzend zu Abs. 7 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, wenn mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet hat oder die Noten um mehr als eine Note voneinander abweichen.
6. Ergänzend zur Masterarbeit werden die Inhalte der Masterarbeit in einem 30-minütigen Vortrag (Disputation) präsentiert. An den Vortrag schließt eine 15-minütige Diskussion an, die die Inhalte der Masterarbeit in einen größeren fachlichen Kontext stellt. Der Vortrag erfolgt vor den Gutachterinnen und/oder Gutachtern und der Öffentlichkeit. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Vortrag nicht öffentlich sein. Der Vortrag wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei Bewertung mit „nicht bestanden“ kann der Vortrag einmal wiederholt werden. Die Disputation geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 21. Mai 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung an der Universität Bayreuth vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/052), die zuletzt durch Satzung vom 20. Dezember 2024 (AB UBT 2024/081) geändert worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung an der Universität Bayreuth vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/052), die zuletzt durch Satzung vom 20. Dezember 2024 (AB UBT 2024/081) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Module, die bereits im zu Grunde liegenden Bachelorstudiengang belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht anerkannt oder belegt werden.

Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 9 APSO:

- Abweichend zu Abs. 8 Satz 3 beträgt die Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten zwölf Wochen im Vollzeitstudium bzw. 24 Wochen im Teilzeitstudium. Zudem kann abweichend von Satz 5 in nicht zu vertretenden Gründen die Bearbeitungsfrist um höchstens drei Wochen verlängert werden.
- Abweichend von Abs. 10 Satz 4 darf die Bearbeitungsfrist für Essays acht Wochen im Vollzeitstudium bzw. sechzehn Wochen im Teilzeitstudium nicht überschreiten.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
P	Präsentation
E	Essay
B	Beitrag
semA	semesterbegleitende Aufgaben
sA	schriftliche Ausarbeitung

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung	Endnoten-relevant
	Grundlagen	49		
Fak230320	Kritisch-reflexives Methodologie-Lab	4	Portfolioprüfung: semA + P*	x
Fak230321	Urbane und Regionale Governance	5	Portfolioprüfung: (mP K) + P*	x
Fak218109	Regionen in der Globalen Ökonomie	10	Portfolioprüfung: (E* mP*) + (B mP)	x
Fak218110	Stadtentwicklungsforschung	10	Portfolioprüfung: H + E*	x
Fak230322	Mensch – Gesellschaft - Raum	10	Portfolioprüfung: B* + B	x
Fak230323	Große Geländeübung	10	Portfolioprüfung: (B* E* H*) + (mP* P* semA*) + B*	
	Spezielle Methoden	9		
Fak229967	Creative Science Communication for People and the Planet	5	semA	
Fak230324	Moderations- und Mediationsverfahren	3	B*	
Fak230325	Projektsteuerung und -evaluation	3	semA*	
Fak230326	Bauleitplanung II	3	semA*	
Fak229700	Geo-Informationssysteme 2	5	semA	
Fak230327	Einführung in die kritische Datenanalyse mit R	3	semA*	
Fak324906	Impact Entrepreneurship – Developing Social and Ecological Innovations	6	semA	
Fak230328	Soziale Netzwerkanalyse	3	semA*	
Fak230329	KI in der Raumplanung	3	semA*	

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung	Endnoten-relevant
	Spezialisierung <i>Das Modul Studienprojekt ist verpflichtend zu absolvieren; zusätzlich ist eines der Wahlpflichtmodule bzw. einer der unten genannten Bereiche zu wählen.</i>	20		
Fak230331	Studienprojekt	10	sA	x
	Wahlpflichtmodule	10		
Fak230332	Geographies of Justice	10	Portfolioprüfung: B + B*	x
Fak230333	Future Economies	10	Portfolioprüfung: (B P E mP) + (sA mP)	x
Fak218116	Städte und Regionen in der Transformation zur Nachhaltigkeit	10	Portfolioprüfung: P* + B	x
Fak230334	Politische Geographie	10	sA	x
	Bereich Gesellschaft-Umwelt	10		
Fak211046	Ecological Climatology	5	Portfolioprüfung: H + B*	x
Fak229994	Mensch-Umwelt Interaktion	5	Portfolioprüfung: semA* + P	x
	Bereich Sportökologie	10		
Fak529998	Sport Ecology	5	Portfolioprüfung: P + (K E semA)	x
Fak520319	Natursporttourismus	5	H P E semA	x
	Kontextstudium <i>Es sind Module im Umfang von insgesamt 9 LP zu absolvieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Module aus einem Bereich oder mehreren Bereichen stammen.</i>	9		
	Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht (Energie- und Planungsrecht)			
Fak327772	Energierrecht	3	K mP	
Fak314347	Fachplanungsrecht	3	K* mP*	

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung	Endnoten-relevant
	Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht (Umweltrecht)			
Fak318161	Dogmatik des Umweltrechts	6	Portfolioprüfung: (K mP) + (K mP)	
Fak229995	Wissenschaft und Praxis des Umweltrechts	5	Portfolioprüfung: P + P	
	Economics			
Fak310606	Finanzwissenschaft III	6	K	
Fak310602	Governance, Wettbewerb & gesellschaftliche Entwicklung	6	K	
Fak310603	Probleme der Wettbewerbs- & Wirtschaftspolitik	6	K P E	
	Betriebswirtschaftslehre			
Fak310524	Energiewirtschaft in Zeiten der Digitalisierung	6	K	
Fak311243	Dienstleistungsmanagement A: Innovationsmarketing	6	K	
Fak311240	Marketing B: Dialogmarketing	6	K	
	Entrepreneurship			
Fak320210	Principles of Entrepreneurship	6	semA	
Fak326752	Gründungsprojekt Basis	6	semA	
Fak322109	Social Entrepreneurship Cases: Analyzing Social Businesses	6	semA	
	Soziologie			
Fak528873	Wissens- und Kultursoziologie	5	K	
Fak512863	Politische Soziologie	5	K	
Fak523327	Globale Soziologie	5	K	
Fak525147	KUG 1 Gesellschaftstheorien	5	K	

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung	Endnoten-relevant
	Environmental Policies			
Fak215125	Socio-Economic and Political Dimensions of Global Change	5	semA	
Fak229800	Biodiversity Policies, Governance and Economics	5	Portfolioprüfung: semA* + P	
Fak230051	Climate Policies and Economics	5	Portfolioprüfung: semA* + B	
Fak212093	Land Use Policies, Markets and Ecosystems	5	Portfolioprüfung: B + B*	
	Freier Bereich <i>Gewählt werden können neben den unten genannten Modulen alle Module aus anderen Masterstudiengängen sowie Sprachkurse (außer Englisch) der Universität Bayreuth. Die Angaben zu den Prüfungsformen und Leistungspunkten dieser Module bzw. Sprachkurse können der jeweiligen (Fach)Prüfungs- und Studienordnung des zugehörigen Studiengangs bzw. dem Modulhandbuchs des Sprachenzentrums entnommen werden.</i>	8		
Fak230335	Berufspraktikum (4 Wochen)	4	semA*	
Fak230337	Berufspraktikum (8 Wochen)	8	semA*	
Fak230338	Science School	3	semA*	
Fak230339	Science School	5	semA*	
Fak230340	Science School	8	semA*	
	Masterarbeit (Master Thesis)	25		
Fak230341	Master Thesis & Disputation	25	Masterarbeit + P*	x
	SUMME	120		

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung an der Universität Bayreuth entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3 festgestellt werden.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 APSO i.V.m. § 4 Abs. 1.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Die Unterlagen für die Zulassung zum Eignungsverfahren sind online über das Bewerbungsportal der Universität Bayreuth hochzuladen. ³Die Unterlagen müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August über das Bewerbungsportal nachgereicht werden.

3.2 Folgende Unterlagen sind hochzuladen:

3.2.1 Ein Anschreiben mit einer maximal 2-seitigen schriftlichen Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung, in der die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält, als ergänzende Information und als Anhaltspunkt für das Eignungsgespräch.

3.2.2 Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Nachreichtermine erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

3.2.3 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.4 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information.

3.2.5 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen gemäß Nr. 5.1.1 für diesen Studiengang (z. B. Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Sprachkompetenzen).

3.2.6 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 APSO.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sind.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der hochgeladenen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung geeignet ist. ²Die Bewertung wird vom zwei Ausschussmitgliedern nach den folgenden Kriterien getroffen:

5.1.1 Die besonderen Qualifikationen, die sich aus den Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.1 und 3.2.5 ergeben, werden mit maximal 4,0 Punkten bewertet. Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit aus dem bisherigen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers ausgeprägte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet „Stadt- und Regionalforschung“ deutlich werden und inwieweit das Potential gegeben ist, interdisziplinär und international zu arbeiten. Diese Qualifikationen können entsprechend den nachfolgenden Buchstaben a bis d oder anderen gleichwertigen Unterlagen nachgewiesen werden:

a) Nachweis von berufspraktischen Kompetenzen in Berufsfeldern mit humangeographischem, stadt- und regionalplanerischem Bezug durch ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum außerhalb des Hochschulbereichs. Es werden dafür Punkte wie folgt vergeben:

- aa) mind. 8 Wochen 1,5 Punkte,
- bb) über 8 bis 10 Wochen 1,75 Punkte,
- cc) über 10 bis 12 Wochen 2,0 Punkte,
- dd) über 12 bis 14 Wochen 2,25 Punkte,
- ee) über 14 Wochen 2,5 Punkte,

- b) Nachweis von Sprachkompetenzen zu einer nicht mit dem Englischen identischen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (1,0 Punkte),
 - c) Nachweis von internationalen berufspraktischen Kompetenzen, die einen relevanten Bezug zu späteren beruflichen Tätigkeitsfeldern aufweisen, durch ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum im nicht-deutschsprachigen Ausland außerhalb des Hochschulbereichs (eine Aufwertung nach Buchst. a und d kann jedoch nicht zusätzlich für identische Praktika gewährt werden) oder ein Nachweis internationaler Kompetenz durch einen mindestens achtwöchigen Studienaufenthalt an einer ausländischen nicht-deutschsprachigen Hochschule (2,0 Punkte) oder/und
 - d) Nachweis interdisziplinärer Kompetenzen in den Feldern Soziales, Nachhaltigkeit, Wirtschaft oder Recht durch eine mindestens achtwöchige Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs (eine Aufwertung nach Buchst. a oder c kann jedoch nicht zusätzlich für eine identische Tätigkeit gewährt werden) (1,5 Punkte).
- 5.1.2 Die Note des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die Gesamtnotenberechnung der bisher erreichten Leistungen, falls das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses nicht vorliegt, wird mit maximal 4,0 Punkten bewertet. Die Punktevergabe ist in Nr. 9 näher beschrieben.
- 5.1.3 Die Punktezahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 und 5.1.2). Die Punktezahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.
- 5.2 Bewerberinnen und Bewerber, die 7,0 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.3 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 7,0 Punkten werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁴Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt; Nr. 6.2 gilt entsprechend. ⁵Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- 5.4 ¹Das Eignungsgespräch wird jeweils mit bis zu zwei Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In dem Gespräch werden sowohl humangeographische Grundkenntnisse (Gewichtung max. 2 Punkte), als auch interdisziplinäre Perspektiven (Gewichtung max. 1 Punkt) und kritisches Urteilvermögen (Gewichtung

max. 1 Punkt) geprüft. ⁴Mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers kann eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden. ⁵Das Eignungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied des Ausschusses sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt. ⁶Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Skala von 0 bis 4,0 Punkten fest, wobei 0 die schlechteste und 4,0 die beste zu erzielende Punktezahl ist. ⁷Die Punktezahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. ⁸Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.

5.5 ¹Bei der Gesamtbewertung des Eignungsverfahrens werden das Ergebnis des Eignungsgesprächs und die bisherige Studienleistung gemäß Nr. 5.1.2 zusammengezählt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 6,0 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ³Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber haben das Eignungsverfahren nicht bestanden und erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5.6 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.

6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

- 7.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
- 7.2 Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein einschlägiges Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters noch mindestens die Prüfungsnote „gut“ (2,5) im einschlägigen Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erreichen können.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechselnde, Quereinsteigende), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.

9. Bewertungsspiegel

Die Note des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die Gesamtnotenberechnung der bisher erreichten Leistungen (Nr. 5.1.2) geht nach der folgenden Tabelle in die Beurteilung ein:

PUNKTZAHL	Note des Erstabschlusses bzw. Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen (Nr. 5.1.2)
4,0 Punkte	2,6 (oder besser)
3,7 Punkte	2,7
3,4 Punkte	2,8
3,1 Punkte	2,9
2,8 Punkte	3,0
2,5 Punkte	3,1
2,2 Punkte	3,2
1,9 Punkte	3,3
1,6 Punkte	3,4
1,3 Punkte	3,5

PUNKTZAHL	Note des Erstabschlusses bzw. Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen (Nr. 5.1.2)
1,0 Punkte	3,6
0,7 Punkte	3,7
0,4 Punkte	3,8
0,1 Punkte	3,9
0 Punkte	4,0

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2026 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2026, Az. A-3720.74 - I/1.

Bayreuth, 20. Mai 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Leible'.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2026.